



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an recht@bwo.admin.ch

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin

Basel, 4. August 2020

Regierungsratsbeschluss vom 4. August 2020

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Miet- und den Pachtzins während Betriebs- schliessungen und Einschränkungen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19); (Covid- 19-Geschäftsmietegesetz): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie uns das oben genannte Gesetzgebungsvorhaben zur Stellungnahme bis 4. August 2020 zukommen lassen. Wir danken für diese Einladung und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Der Gesetzesentwurf entspricht den beiden gleichlautenden Motionen «Geschäftsmieten in der Gastronomie und bei anderen von der Schliessung betroffenen Betrieben. Die Mieter sollen nur 40 Prozent der Miete schulden», welche von beiden Räten angenommen worden sind.

Der Regierungsrat begrüsst, dass auf Bundesebene Entlastungen bei den Geschäftsmieten für die Geschäftsbetreibenden während der zur Bekämpfung des Coronavirus verordneten Betriebschliessungen und -einschränkungen geplant sind. Der Kanton Basel-Stadt fördert in diesem Bereich bereits seit dem 13. Mai 2020 einvernehmliche Lösungen zwischen Mietvertragsparteien von Geschäftsräumlichkeiten, indem er dafür Anreize in Form von finanziellen Beiträgen setzt. Diese Lösung besticht aufgrund ihrer freiwilligen Basis und ausgewogenen Verteilung der Ausfälle und wäre aus Sicht des Regierungsrates auch auf Bundesebene zu bevorzugen. Aufgrund der Tatsache, dass infolge der für die Vertragsparteien vorteilhafteren kantonalen Lösung die vorgesehene Bundesregelung im Kanton Basel-Stadt – mit Ausnahme einer allfälligen Lückenschliessung für die Zeitperiode vom 17. bis 31. März 2020 – voraussichtlich nur wenig zur Anwendung gelangen wird, hat der Regierungsrat beschlossen, keine detaillierte Beurteilung zur Vorlage abzugeben oder konkrete Änderungswünsche anzubringen.

Der Regierungsrat möchte jedoch auf folgende Punkte der Bundesvorlage hinweisen:

1. Kantonale Lösungen finden keine Anerkennung

Mit Bedauern muss der Regierungsrat zur Kenntnis nehmen, dass kantonale Engagements, die auf einer Vereinbarung der Vertragsparteien basieren und zu einem Zeitpunkt greifen, in dem die Unterstützung dringend notwendig ist, auf Bundesebene keine Anerkennung finden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage für die Legiferierung des Bundes (Art. 100 BV)

Aus Sicht des Regierungsrates vermag Art. 100 BV als alleinige verfassungsrechtliche Abstützung für die vorliegende Legiferierung kaum zu genügen. So wird denn im erläuternden Bericht auch richtigerweise aufgeführt, dass konjunkturpolitische Massnahmen normalerweise präventiv wirken sollen und es hier um einen retrospektiven Eingriff geht.

3. Entschädigung bei wirtschaftlichen Notlagen (Art. 7)

Entsprechend den Motionen sieht der Gesetzesentwurf einen Betrag von max. 20 Mio. Franken vor, um Vermietende sowie Verpachtende, die infolge von Miet- bzw. Pachtzinsausfällen aufgrund dieses Gesetzes in eine wirtschaftliche Notlage geraten, finanziell zu unterstützen. In den Erläuterungen schlägt der Bundesrat jedoch vor, auf diese Entschädigungsmöglichkeit zu verzichten. Diese Meinung teilt der Regierungsrat nicht. Er spricht sich klar dafür aus, dass für die Vermieterinnen und Vermieter sowie für die Verpächterinnen und Verpächter, welche aufgrund eines einseitigen Eingriffs in das Miet- bzw. Pachtverhältnis Ertragseinbussen zu erleiden haben, zumindest ein – wenn auch nur bescheidener und an eine aufwändige Einzelprüfung geknüpfter – Ausgleich bereitgestellt werden soll. Diese Entschädigung wird bei der Prüfung der Verfassungsmässigkeit des Gesetzesentwurfs (Seite 18 des Erläuternden Berichts) denn auch als ein Argument aufgeführt, um die Verfassungsmässigkeit des Grundrechtseingriffs vorsichtig zu bejahen. Darauf zu verzichten, erscheint deshalb als widersprüchlich.

4. Keine Definition der entschädigungsrelevanten Voraussetzungen

Schliesslich stellen sich auch legistische Fragen. So wird beispielsweise der Begriff «wirtschaftliche Notlage» in Art. 7 Abs. 2 nur relativ vage umschrieben und sogar vom Umfang der eingereichten Gesuche abhängig gemacht. Gemäss Erläuterndem Bericht wird die weitere Auslegung und Konkretisierung dieser Anspruchsvoraussetzung dem BWO übertragen, was zusätzliche Fragen zur Verfassungsmässigkeit der Vorlage aufwirft. Auch bezüglich weiterer Kriterien, wie etwa die Bemessung des massgebenden Miet- oder Pachtzinses in Fällen von Art. 4 Abs. 2 (Nebenkostenberechnung und Wohnanteil) und Abs. 3 (Umsatzmiete) bleiben sowohl der Gesetzesentwurf als auch der Erläuternde Bericht eher unspezifisch. Diesbezügliche Korrekturen und Ergänzungen sind unbedingt notwendig.

5. Vollzug (Art. 10)

Gemäss Art. 10 Abs. 1 obliegt der Vollzug des Gesetzes dem Bundesrat. Der Regierungsrat geht davon aus, dass dabei das zuständige Departement gemeint ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Yvette Harder, Generalsekretärin Finanzdepartement, Tel. 061 267 95 61 oder yvette.harder@bs.ch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin